

# TE Vfgh Beschluss 1997/9/30 B790/97

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1997

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §19 Abs3 Z3

VfGG §33

## Leitsatz

Einstellung des Verfahrens über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Zurücknahme des Antrags durch den Antragsteller

## Spruch

Das Verfahren über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird eingestellt.

## Begründung

Begründung:

Mit Schriftsatz vom 6. August 1997 zog der Antragsteller seinen beim Verfassungsgerichtshof zu B790/97 protokollierten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 30. November 1995, Z114.409/3-III/11/95, zurück.

Das Verfahren über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war daher einzustellen.

Dies konnte gemäß §19 Abs3 Z3 VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

## Schlagworte

VfGH / Wiedereinsetzung, VfGH / Zurücknahme

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:B790.1997

## Dokumentnummer

JFT\_10029070\_97B00790\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)